

978

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen des Landes Hessen (Hessische Dienstwohnungsvorschriften – HDWV)****Gemeinsamer Erlass**

Änderungen im Tarifrecht des Landes Hessen haben eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen des Landes Hessen (HDWV) vom 14. Mai 2008 (StAnz. S. 1441) erforderlich gemacht. Die HDWV gelten für alle Dienstwohnungsverhältnisse mit Beamtinnen und Beamten. Sie gelten über § 65 BAT, § 69 MTArb und § 36 MTW gleichermaßen auch für Dienstwohnungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit deren Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2009 begründet wurden, § 27 TVÜ-H und § 16 TVÜ-Forst Hessen. Für nach dem 31. Dezember 2009 begründete Arbeitsverhältnisse gelten die HDWV aufgrund individualarbeitsvertraglicher Bestimmung. Ziffer 8 der HDWV wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt neu gefasst:

**8. Höchste Dienstwohnungsvergütung**

- 8.1 Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Dienstwohnungsinhaberinnen bzw. des Dienstwohnungsinhabers die folgenden Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen  
bis 1.499,99 Euro 225,00 Euro  
je weitere angefangene 50,00 Euro 8,50 Euro.

**8.2 Zum Bruttoeinkommen im vorstehenden Sinne gehören**

- bei Beamtinnen und Beamten: Grundgehalt, Amtszulagen, Stellenzulagen, Überleitungszulagen, Ausgleichszulagen sowie der Grundbetrag der Sonderzahlung;
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Vergleichs-/Tabellentgelt, Besitzstandszulagen, ständige tarifliche und außertarifliche Zulagen (Zuschläge) sowie der nach tariflichen Überleitungsvorschriften zu zahlende Strukturgleich. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) vom 1. September 2009 fallen, tritt das Pauschalentgelt an die Stelle des Vergleichs-/Tabellentgelts.

- 8.3 Ständige Zulagen (Zuschläge) sind solche, die mindestens für die Stunden zustehen, für die das Vergleichs-/Tabellentgelt bzw. das Pauschalentgelt gezahlt wird. Kinderbezogene Entgeltbestandteile sowie Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwandes gewährt werden (zum Beispiel Erschwerniszuschläge, Wechsel-schicht- oder Schichtzulage, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge) sind, auch wenn sie pauschaliert gewährt werden, nicht zu berücksichtigen.

- 8.4 Der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist das ungeminderte Bruttoeinkommen bei einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde zu legen; die Herabsetzung des Bruttoeinkommens, zum Beispiel infolge von Teilzeitarbeit, Elternzeit, Altersteilzeit oder Unterbrechung der Bezügezahlung, bleibt unberücksichtigt.

- 8.5 Hat eine Veränderung des Bruttoeinkommens die Anpassung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zur Folge, so ist die Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung zum Ersten des Monats, für den die veränderten Dienstbezüge gezahlt werden, neu festzusetzen. Erfolgt die Neufestsetzung dabei rückwirkend, ist die Geltendmachung des Einwandes, nicht mehr bereichert zu sein, ausgeschlossen.

- 8.6 Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich der für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Wiesbaden, 4. November 2010

Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
VV 2800 A – 001 – IV 6

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I 22 – P 1532 A – 1  
I 41 – P 2166 A – 1  
– Gült.-Verz. 4333 –  
StAnz. 47/2010 S. 2552

979

**Abschluss der Bücher, kameraler und doppischer Rechnungslegung 2010 des Landes Hessen**

Die nachfolgenden Regelungen nebst Anlagen übersende ich mit der Bitte, für Ihren Geschäftsbereich die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Eine Übersicht über den verbindlichen Zeitplan zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010 können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

<b>Doppischer Abschluss:</b>	
Buchungsschluss für die Periode 12 (Neben-/Hauptbuch)	10./11.01.2011
Buchungsschluss für die Periode 13 (Neben-/Hauptbuch)	09./10.02.2011
Abgabe vorläufiger Einzelabschluss inklusive Beitrag zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung	18.02.2011
Prüfungsbeginn Einzelabschluss	28.02.2011
Vorlage vorläufige Gewinnrücklage	11.03.2011
Beantragung endgültige Gewinnrücklage	13.04.2011
Abgabe geprüfter Einzelabschluss inklusive Beitrag zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung	29.04.2011
Beginn Teilkonzernprüfung	16.05.2011
Abgabe unterschriebener Teilkonzernabschluss	12.08.2011
<b>Kameraler Abschluss:</b>	
Ende kameral wirksamer Buchungen	05.01.2011
12. HKR-Lauf	05.01.2011
Beantragung Kameraler Rücklage	17.01.2011
13. HKR-Lauf	03.02.2011

Auf folgende Hinweise beziehungsweise Regelungen bitte ich besonders zu achten:

**• Doppischer Abschluss:**

Da Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle, eines Landesbetriebs oder einer Hochschule die Fertigstellung des Jahresabschlusses, der Teilkonzernabschlüsse und des Gesamtabschlusses des Landes verzögern, bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzten Termine und Fristen eingehalten werden.

**• Kameraler Abschluss**

Eine qualitätssichernde Verprobung des kameralen Buchungsstoffes ist bereits auf der Grundlage des Monatsabschlusses November durchzuführen, eventuell erforderliche Korrekturbuchungen zusammen mit der Fortschreibung der Daten sind bis zum 31.12. vorzunehmen. Kameraler Buchungen (Ausnahme Rücklagen, Schlusskreditaufnahme und Zahlstellen) sind nur bis zum 05.01.2011 (12. HKR-Lauf) zulässig.

**• Übersendung prüffähiger Einzelabschluss inklusive Beitrag zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung**

Der prüffähige Einzelabschluss inklusive Beitrag zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung ist den Spiegelreferaten bis zum 18.02.2011 zur Verprobung vorzulegen. Die Qualitätssicherung erfolgt unmittelbar zwischen Spiegelreferat und Ressort.

Der geprüfte Einzelabschluss inklusive Beitrag zur Anlage 5 der Haushaltsrechnung ist in Dateiform bis zum 29.04.2011 zur Erstellung des Gesamtabschlusses des Landes an das Referat III 9 des Hessischen Ministeriums der Finanzen (MdF) zu übersenden.

Eine detaillierte Aufstellung der verbindlichen Termine für den Jahresabschluss 2010 kann der Anlage 1 und in einer tabellarischen Übersicht der Anlage 2 entnommen werden.

Wiesbaden, 3. November 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 2202 A – 2010 – III 92

StAnz. 47/2010 S. 2552